



Technische Regeln Gewehr (TRG)

Ausgabe 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
I. Sportgeräte.....	3
Artikel 1 Gewehrarten	3
Artikel 2 Hilfsmittel und Veränderungen	4
Artikel 3 Störungen am Gewehr	4
II. Sicherheitsregeln Gewehr	5
Artikel 4 Handhabung und Manipulation	5
III. Schiessstellungen	6
Artikel 5 Grundsatz	6
Artikel 6 Freigewehr 300m	6
Artikel 7 Liegend frei für Karabiner	6
Artikel 8 Liegend ab Zweibeinstütze für Karabiner, Stgw 57 und Stgw 90	6
Artikel 9 Liegend aufgelegt für Karabiner, Sportgewehr 300m und Gewehr 50m	7
Artikel 10 Kniend für Karabiner, Stgw 57 und Stgw 90	7
Artikel 11 Kniendrolle, Absatzunterlage, Kissen	7
Artikel 12 Stellungserleichterungen	8
Artikel 13 Schiessmatten	8
IV. Bekleidung und Ausrüstung	8
Artikel 14 Grundsatz	8
Artikel 15 Bekleidungs- und Ausrüstungsvorschriften	9
Artikel 16 Schiessjacke	9
Artikel 17 Schiesshose	9
Artikel 18 Unterbekleidung	9
Artikel 19 Schuhe	9
Artikel 20 Handschuhe	10
Artikel 21 Kopfbedeckungen, Schiessbrillen und Augenabdeckungen	10
V. Anzahl und Wertung von Schüssen	10
Artikel 22 Grundsätze zur Schussauswertung	10
Artikel 23 Schussauswertung Gewehr 10m	10
VI. Munition	11
Artikel 24 Munition	11
VII. Scheibenbilder	11

Artikel 25	Scheibenbilder Gewehr 10m	11
Artikel 26	Scheibenbilder Gewehr 50m	12
Artikel 27	Scheibenbilder Gewehr 300m	12
Artikel 28	Weitere Scheibenbilder	12
VIII.	Schlussbestimmungen.....	13
Artikel 29	Weiterführende Vorschriften.....	13
Artikel 30	Aufhebung bisheriger Vorschriften	13
Artikel 31	Genehmigung und Inkraftsetzung	13

Das vorliegende Reglement ist Bestandteil der übergeordneten Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS)

Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 23, Absatz 1, litera f) und Artikel 37, Absatz 2 folgende Technische Regeln Gewehr (TRG).

I. Sportgeräte

Artikel 1 Gewehrarten

¹ Die Gewehre werden eingeteilt in Sportgewehre und Ordonnanzgewehre:

- a) Sportgewehre
Gemäss den ISSF-Regeln

Distanz	Bezeichnung	Abk.	Abzugsgewicht	Maximalgewicht	Kategorie			Plombage	Reglement
					10m	50m	300m		
10m	Gewehr 10m	G10	frei	5.5kg	-	-	-	blau	ISSF
50m	Gewehr 50m	G50	frei	8.0kg	-	-	-	weiss	ISSF
300m	Freigewehr	FW	frei	8.0kg	-	-	A	weiss	ISSF
300m	Standardgewehr	Stagw	1500g	5.5kg	-	-	A	blau	ISSF

b) Ordonnanzgewehre

Ordonnanzgewehre gemäss Schiessverordnung des Bundesrates und weitere zu den Bundesübungen zugelassenen Gewehre gemäss Hilfsmittelverzeichnis.

Distanz	Bezeichnung	Abk.	Abzugsgewicht	Kategorie			Plombage	Reglement
300m	Karabiner (Langgewehr 11, Karabiner 11 und 31) mit oder ohne Zweibeinstütze	Kar, Lgw	1300g	-	-	D	rot	TRG und Hilfsmittelverzeichnis
	Sturmgewehr 57 (Ord02) (Stgw 57 und Stgw 57 PE)	Stgw 57/02	2200g am Winterabzug	-	-	E	grün	TRG und Hilfsmittelverzeichnis
	Sturmgewehr 57 (Ord03) (Stgw 57 und Stgw 57 PE)	Stgw 57/03	2200g am Winterabzug	-	-	D	rosa	TRG und Hilfsmittelverzeichnis
	Sturmgewehr 90 (Stgw 90 und Stgw 90 PE)	Stgw 90	2200g	-	-	E	gelb	TRG und Hilfsmittelverzeichnis

² In den Kategorien sind somit zugelassen:

- a) Kat. A alle Gewehre
- b) Kat. D alle Ordonnanzgewehre
- c) Kat. E Stgw 90, Stgw 57/02

Artikel 2 Hilfsmittel und Veränderungen

¹ Sportgewehre: Gemäss den ISSF-Regeln.

² Ordonnanzgewehre und zugelassene Gewehre: Es dürfen nur Hilfsmittel verwendet werden, die gemäss dem gültigen Hilfsmittelverzeichnis des VBS erlaubt sind.

Artikel 3 Störungen am Gewehr

¹ Bei Gewehrstörungen trägt der Teilnehmer die Folgen, ausgenommen bei Materialbruch, Munitionsversagen oder Störungen, die er von sich aus nicht hätte verhindern können.

² Will der Teilnehmer die Störung geltend machen, hat er das Gewehr ohne Manipulation in Schussrichtung und in der Schiessstellung zu belassen. Anschliessend ist die Schiessleitung/Standaufsicht mit erhobener Hand zu verständigen.

³ Die Schiessleitung/Standaufsicht trifft die weiteren Anordnungen endgültig.

II. Sicherheitsregeln Gewehr

Artikel 4 Handhabung und Manipulation

- ¹ Vor dem Betreten einer Schiessanlage und nach dem Schiessen sind die Gewehre zu entladen und in folgenden Zustand zu bringen:

a) Freigewehre	Magazin (sofern vorhanden) entfernt, Verschluss offen
b) Standardgewehr	Magazin entfernt, Verschluss offen
c) Karabiner / Langgewehr	Magazin entfernt, Verschluss offen, Laufdeckel entfernt, gesichert
d) Sturmgewehr 57	Winterabzug eingeschwenkt, Magazin entfernt, Ladezeiger tief, Seriefuersperre weiss, Hammer entspannt, gesichert
e) Sturmgewehr 90	Kolben aufgeklappt, Abzugsbügel nicht umgelegt, Magazin entfernt, Verschluss in offener Stellung arretiert, Seriefuersperre weiss, gesichert
- ² Gewehre 10m, welche nicht in Behältnissen aufbewahrt werden, müssen innerhalb der Schiessanlage durch Öffnen des Spannhebels und/oder der Ladeklappe gesichert sein. Es können auch die ISSF-Sicherheitsmittel eingesetzt werden.
- ³ Bei Gewehren 50m, welche nicht in Behältnissen aufbewahrt werden, ist innerhalb der Schiessanlage der Verschluss offen zu halten. Es können auch die ISSF-Sicherheitsmittel eingesetzt werden.
- ⁴ Die Sicherheitsmittel gemäss ISSF können bei Sportgewehren 300m verwendet werden.
- ⁵ Die Gewehre 300m sind offen, d.h. nicht in Behältnissen in die Schiessanlage zu bringen und dürfen erst ausserhalb der Schiessanlage wieder in die Behältnisse versorgt werden.
- ⁶ Bei Schiessbetrieb mit mehreren Distanzen und gleichem Zugangsbereich sind alle Gewehre offen, d.h. nicht in Behältnissen in die Schiessanlage zu bringen.
- ⁷ Bei Unterbruch des Schiessens ist das Gewehr zu entladen und gemäss Weisung der Schiessleitung vorzugehen.
- ⁸ Bei Abbruch und Beendigung des Schiessens haben die Teilnehmer das Gewehr zu entladen und vor dem Verlassen der Schiessstellung der Schiessleitung zur Entladekontrolle vorzuweisen.

III. Schiessstellungen

Artikel 5 Grundsatz

- 1 Für Wettkämpfe nach SSV kommen die nachfolgenden Artikel zur Anwendung.
- 2 Für die Schiessstellungen kniend, liegend und stehend mit Sportgewehren gelten die Stellungsregeln gemäss den ISSF-Regeln.
- 3 Mit dem Karabiner können alle Wettkämpfe liegend frei, ab Zweibeinstütze oder liegend aufgelegt geschossen werden.

Artikel 6 Freigewehr 300m

- 1 Mit dem Freigewehr 300m darf bei Wettkämpfen nicht liegend geschossen werden, ausser bei Liegendmatches, Liegendmeisterschaften und Mehrstellungswettkämpfen.
- 2 Ausnahmen für den Altersausgleich sind in den Regeln für Wettkämpfe geregelt.

Artikel 7 Liegend frei für Karabiner

- 1 Weder der Ober- noch der Unterarm, Handrücken oder der Abzugsbügel dürfen aufliegen.
- 2 Die Verwendung von Kissen oder ähnlichen Polsterungen unter dem Körper und unter der Schiessbekleidung ist verboten.
- 3 Betreffend Verwendung und Montage von Riemen wird auf das Hilfsmittelverzeichnis des VBS verwiesen.

Artikel 8 Liegend ab Zweibeinstütze für Karabiner, Stgw 57 und Stgw 90

- 1 Wird das Magazin oder der Pistolengriff von der Hand umfasst, darf diese nirgends aufliegen.
- 2 Magazin und Pistolengriff dürfen nirgends aufliegen.
- 3 Die Verwendung von Kissen oder ähnlichen Polsterungen unter dem Körper und unter der Schiessbekleidung ist verboten.
- 4 Betreffend Verwendung und Montage von Riemen wird auf das Hilfsmittelverzeichnis des VBS verwiesen.

Artikel 9 Liegend aufgelegt für Karabiner, Sportgewehr 300m und Gewehr 50m

- 1 Als Unterlage können gepolsterte Holzkonstruktionen oder Stative und dergleichen verwendet werden.
- 2 Die Auflage darf keine zusätzliche Fläche für die Platzierung des Ellbogens enthalten und darf nicht am Boden fixiert werden.
- 3 Das Gewehr muss auf der flachen Unterlage frei und ohne Befestigung aufliegen.
- 4 Das Gewehr darf in der Laufrichtung auf maximal 20cm Länge aufliegen, seitlich muss zwischen Schaft und Auflage je mindestens 5cm freier Raum offenbleiben.
- 5 Anstelle der direkten Auflage des Gewehrs kann auch die das Gewehr haltende Hand auf der Unterlage aufliegen, beziehungsweise die Hand und/oder Unterarm an der Unterlage angelegt werden. In diesem Fall darf das Gewehr die Unterlage nicht berühren. Der Oberarm darf weder auf- noch anliegen.
- 6 Betreffend Verwendung und Montage von Riemen wird auf das Hilfsmittelverzeichnis des VBS verwiesen.
- 7 Die Verwendung von Kissen oder ähnlicher Polsterungen unter dem Körper und unter der Schiessbekleidung ist verboten.
- 8 Magazin und Abzugsbügel dürfen nirgends aufliegen.

Artikel 10 Kniend für Karabiner, Stgw 57 und Stgw 90

- 1 Die Auflage und das Anlehnen des Magazins und des Pistolengriffs am Unterarm sind zulässig.
- 2 Beim Stgw müssen die Stützen montiert sein und dürfen in jeder beliebigen Stellung stehen. Ausser als Handauflage dürfen sie nicht als Auflage dienen.
- 3 Der linke Fuss kann mit der ganzen Sohle auf dem Boden stehen. Knie und Fussspitze des rechten Beines dürfen den Boden berühren. Bei Linksschützen gegengleich.
- 4 Das Einklemmen der Schiessjacke zwischen Ober- und Unterschenkel ist untersagt.
- 5 Betreffend Verwendung und Montage von Riemen wird auf das Hilfsmittelverzeichnis des VBS verwiesen.
- 6 Es darf eine Knieunterlage (maximal von 15 x 15cm) und 5mm Dicke (unbelastet) verwendet werden.
- 7 Wird eine Schiessmatte als Unterlage verwendet, darf keine Knieunterlage verwendet werden.

Artikel 11 Kniendrolle, Absatzunterlage, Kissen

- 1 Zwischen Boden und Unterschenkel darf eine zylindrisch geformte Rolle mit maximal 25cm Länge und 18cm Durchmesser verwendet werden. Sie muss aus weichem, geschmeidigem Material geformt sein. Ein Verformen der Rolle durch Zusammenbinden oder auf eine andere Art ist verboten.

- ² An Wettkämpfen, die nach den ISSF-Regeln durchgeführt werden, darf zusätzlich zur Kniendrolle die Kniend-Absatzunterlage (maximal 20 x 20cm) nach ISSF verwendet werden. Bei der Messung mit dem Gerät für die Gewehrbekleidung darf diese Absatzunterlage im zusammengedrückten Zustand nicht dicker sein als 10mm.
- ³ Werden Schiesshosen mit Gesässverstärkung verwendet, darf keine Kniend-Absatzunterlage verwendet werden.
- ⁴ Bei allen Wettkämpfen (Altersstufen- und Disziplinen unabhängig) nach SSV ist der Einsatz eines Kissens (Grösse max. 20 x 20 x 5cm) zwischen Ober- und Unterschenkel gestattet.

Artikel 12 Stellungserleichterungen

- ¹ Die sachzuständige Abteilung kann Teilnehmern auf Gesuch hin Stellungserleichterungen gewähren.
- ² Für Freigewehr und Standardgewehr sowie für Meisterschaften und Nachdoppelprogramme werden keine Stellungserleichterungen bewilligt.
- ³ Der Status von World Shooting Para Sport (WSPS) wird anerkannt.

Artikel 13 Schiessmatten

- ¹ Wenn Schiessmatten vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden, ist die Verwendung von privaten Matten verboten.
- ² Die Matte muss aus zusammendrückbarem Material bestehen und darf nicht mit einer Schiesshilfe für das liegend aufgelegt Schiessen verbunden sein. Die Matte misst maximal 50cm x 80cm. Bei der Messung gemäss ISSF muss die Dicke der Matte im zusammengedrückten Zustand mindestens 10mm betragen.

IV. Bekleidung und Ausrüstung

Artikel 14 Grundsatz

- ¹ Für Wettkämpfe nach SSV kommen die nachfolgenden Artikel zur Anwendung, sofern die Wettkampfbestimmungen keine andere Regelung vorsehen. Für die Bekleidung an Wettkämpfen nach ISSF gelten die ISSF-Regeln.
- ² Für SSV-Wettkämpfe, welche auf Feldständen ausgetragen werden, sind wetterfeste Schuhe, Kleidung und entsprechende Kopfbedeckung erlaubt.
- ³ Bei reinen Liegendwettkämpfen sind keine besonderen Schiesshosen und/oder Schiessschuhe erlaubt.

Artikel 15 Bekleidungs- und Ausrüstungsvorschriften

- 1 Die Bekleidung der Teilnehmer soll die normale Bewegungsmöglichkeit des Körpers und die Funktion der Gelenke nicht behindern.
- 2 Das Bandagieren der Gelenke, Knie- und Armschoner sowie das Taping sind verboten.

Artikel 16 Schiessjacke

- 1 Die Schiessjacke muss aus weichem Material (Stoff, Leder oder Kunststoff) gefertigt sein. Versteifungen durch Einlagen oder Steppnähte sowie Verspannungen und Einschnürungen mittels Schlaufen und Riemen, die künstlich Halt bieten können, sind verboten.
- 2 Der Ärmel darf nur bis zur Handwurzel des herabhängenden Armes reichen. Um ein Abrutschen des Schiessriemens zu verhindern, kann auf der Aussenseite des Ärmels ein Haken, eine Schlaufe oder ein Knopf angebracht werden.
- 3 Die Dicke inkl. Verstärkungen darf 10mm, doppelt gemessen maximal 20mm, nicht überschreiten.
- 4 Polsterungen und Einlagen jeglicher Art sowie die Inhalte von Innen- und Aussentaschen, die als Armauflage oder Stütze dienen können, sind verboten.

Artikel 17 Schiesshose

- 1 Die Schiesshose darf nur bis zur Körpertaille reichen und keinerlei Polsterungen aufweisen. Dagegen sind einfache Verstärkungen am Gesäss und an den Knien gestattet.
- 2 Die Knieverstärkung darf 30cm lang sein und nicht mehr als die Hälfte des Hosenbeinumfangs messen.
- 3 Die Dicke am Knie und Gesäss darf 10mm, doppelt gemessen maximal 20mm nicht überschreiten.
- 4 Werden Schiesshosen mit Gesässverstärkung verwendet, darf keine Kniend-Absatzunterlage verwendet werden.

Artikel 18 Unterbekleidung

Die Unterbekleidung der Teilnehmer darf maximal 2.5mm oder doppelt gemessen 5mm betragen. Dies gilt auch im Ellenbogenbereich.

Artikel 19 Schuhe

- 1 Es besteht keine Tragpflicht.
- 2 Alle Arten von Gebrauchsschuhen mit weichem Obermaterial, biegsamer Sohle und einer Schafthöhe von maximal 2/3 der Sohlenlänge sind in allen Stellungen zulässig.

- 3 Bei SSV-Wettkämpfen können auch Schiessschuhe nach den ISSF-Regeln bis 2012 getragen werden.
- 4 Bei reinen Liegendwettkämpfen sind keine Schiessschuhe erlaubt.

Artikel 20 Handschuhe

- 1 Leicht gepolsterte Handschuhe, die nicht weiter als 5cm hinter das Handgelenk reichen, sind gestattet.
- 2 Ihre Dicke (Vorder- und Rückseite zusammen gemessen) darf 12mm nicht überschreiten.
- 3 Klettverschlüsse sind nicht gestattet.

Artikel 21 Kopfbedeckungen, Schiessbrillen und Augenabdeckungen

- 1 Alle Arten von Kopfbedeckungen, Schiessbrillen, Augenabdeckungen und Seitenblenden sind für SSV-Wettkämpfe erlaubt.
- 2 Diese dürfen jedoch den Teilnehmer nicht in der Wahrnehmung von Anordnungen, Sicherheitsvorschriften und der Trefferanzeige einschränken.

V. Anzahl und Wertung von Schüssen

Artikel 22 Grundsätze zur Schussauswertung

- 1 Der Organisator ist verantwortlich für die Schussauswertung, den Kartonwechsel und das Verkleben der Schusslöcher.
- 2 Ohne ausdrückliche Weisung des Organisators dürfen weder Teilnehmer noch Drittpersonen diese Aufgaben ausüben.
- 3 Wenn das Schussloch bzw. die Schusslochlehre den Kreis der höheren Wertung berührt, zählt dieser Wert.
- 4 Wird die Richtigkeit des gewerteten Treffers vom Teilnehmer bezweifelt, kann dieser, bevor das Schussloch berührt wurde, eine Überprüfung der Wertung durch die Schiessleitung verlangen.

Artikel 23 Schussauswertung Gewehr 10m

Für die Auswertung von unklaren Schusswerten müssen die folgenden Schusslochlehren verwendet werden:

- a) Für die Ringe 3-10: die 4.5mm «Negativ»-Schusslochlehre;
- b) Für die Prüfung der Ringe 1 und 2: die 4.5mm «Positiv»-Schusslochlehre;
- c) Für die Prüfung des Innenzehners: die 4.5mm «Negativ»-Schusslochlehre für Pistole 10m.

VI. Munition

Artikel 24 Munition

- ¹ An Schiessanlässen ist folgende Munition zugelassen:
 - a) Gewehr-Geschosse 10m Kal. 4.5mm (.177")
 - b) Gewehr-Randfeuerpatronen 50m Kal. 5.6mm (.22" lr)
 - c) Gewehr-Ordonnanzpatronen 300m Kal. 5.6mm
 - d) Gewehr-Ordonnanzpatronen 300m Kal. 7.5mm
 - e) Gewehr-Matchpatronen 300m bis Kal. 8.0mm
- ² Das Wiederladen von Ordonnanzmunition ist verboten.
- ³ Mit dem Stgw 57 darf ausschliesslich Ordonnanzmunition verschossen werden.
- ⁴ An Matchwettkämpfen kann der Organisator den Einsatz von Matchtrainingspatronen 11 und 90 (MTP 11 und MTP 90) zulassen (ausgenommen Stgw 57).

VII. Scheibenbilder

Artikel 25 Scheibenbilder Gewehr 10m

- ¹ Als Scheiben im Schiessbetrieb Gewehr 10m gelten:
 - a) Scheibe 10: Durchmesser des Zehners 0.5mm
 - b) Scheibe 100: elektronisch ausgewertet laut Umrechnungstabelle oder mit homologierten Schusslehren
- ² Abmessungen:
 - a) Innenzehner: 93 bis 100 Punkte (Sekundärwertung) in Hunderterwertung oder 10.2 bis 10.9 Punkte (Sekundärwertung) in Zehntelwertung.
Bei Papierscheiben ist ein Innenzehner gegeben, wenn der weisse Punkt komplett weggeschossen ist.
 - b) Einzelscheibe: 10x10cm
 - c) Trefferfelddurchmesser: 45.5mm
 - d) Schwarzdurchmesser: 30.5mm
- ³ Es liegt in der Kompetenz der jeweiligen Wettkampfleitung, ob Streifenscheiben oder Scheiben mit mehreren Spiegeln eingesetzt werden.
- ⁴ Bei Streifenscheiben müssen Hintergrundkartons in ähnlicher Farbe wie das Scheibenmaterial zur Verfügung gestellt werden, um die Scheibe besser sichtbar zu machen.

Artikel 26 Scheibenbilder Gewehr 50m

- ¹ Als Scheiben im Schiessbetrieb Gewehr 50m gelten:
- | | |
|----------------|---|
| a) Scheibe 5 | Schusswert Zehn und Neun = 5, Acht und Sieben = 4 usw. |
| b) Scheibe 10 | Durchmesser des Zehners 10.4mm |
| c) Scheibe 20 | Innenzehn = 20, Aussenzehn = 19, Neun halbiert = 18 und 17 usw. |
| d) Scheibe 100 | elektronisch ausgewertet laut Umrechnungstabelle oder mit homologierten Schusslehren. |
- ² Abmessungen:
- | | |
|---------------------------|---|
| a) Innenzehn | Durchmesser 5mm (liegt innerhalb der Wertungszone 94 [Hunderterwertung] oder innerhalb 10.3 [Zehntelwertung]) |
| b) Einzelscheibe | 16.5 x 16.5cm |
| c) Hintergrundscheibe | min. 25 x 25cm |
| d) Trefferfelddurchmesser | 154.4mm |
| e) Schwarzdurchmesser | 112.4mm |

Artikel 27 Scheibenbilder Gewehr 300m

- ¹ Zugelassen sind Scheibenbilder gemäss Schiessverordnung VBS und ISSF.
Nicht abschliessender Auszug:
- | | |
|----------------|--|
| a) Scheibe 5 | Schusswert Zehn und Neun = 5, Acht und Sieben = 4 usw. |
| b) Scheibe 10 | Durchmesser des Zehners 100 mm |
| c) Scheibe 100 | elektronisch ausgewertet laut Umrechnungstabelle oder mit homologierten Schusslehren |
- ² Abmessungen:
- | | |
|---------------------------|--|
| a) Innenzehn | Durchmesser 50mm (liegt innerhalb der Wertungszone 94 [Hunderterwertung] oder innerhalb 10.3 [Zehntelwertung]) |
| b) Einzelscheibe | mind. 1500mm x 1500mm (ISSF 1300mm x 1300mm) |
| c) Trefferfelddurchmesser | 1000mm |
| d) Schwarzdurchmesser | 600mm |

Artikel 28 Weitere Scheibenbilder

Weitere Scheibenbilder, welche nicht gegen die Ethik, Menschenwürde oder Sicherheit verstossen, sind zugelassen.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 29 Weiterführende Vorschriften

Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.

Artikel 30 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften bezüglich den TRG.

Artikel 31 Genehmigung und Inkraftsetzung

- ¹ Das vorliegende Reglement wurde am 23. April 2021 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.
- ² Es tritt am 1. Januar 2022 (10m: 1. Oktober 2021) in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Luca Filippini
Präsident

Beat Hunziker
Geschäftsführer